

DE (32002D0100+6)

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 26/2003

vom 14. März 2003

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 157/2002 vom 6. Dezember 2002 ¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest², berichtigt in ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 59, ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2002/106/EG der Kommission vom 1. Februar 2002 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs mit Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung von Laboruntersuchungen zur Bestätigung der Klassischen Schweinepest³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Entscheidung 2002/161/EG der Kommission vom 22. Februar 2002 zur Genehmigung der von Deutschland vorgelegten Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest in saarländischen Schwarzwildbeständen und zur Notimpfung von Wildschweinen in Rheinland-Pfalz und im Saarland⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Entscheidung 2002/181/EG der Kommission vom 28. Februar 2002 zur Genehmigung des von Luxemburg vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in bestimmten Teilen des Landes⁵ ist in das Abkommen aufzunehmen.

¹ ABl. L 38 vom 13.2.2003, S. 3.

² ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.

³ ABl. L 39 vom 9.2.2002, S. 71.

⁴ ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 43.

⁵ ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 54.

- (6) Die Entscheidung 2002/182/EG der Kommission vom 28. Februar 2002 zur Genehmigung des von Österreich vorgelegten geänderten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation im Bundesland Niederösterreich⁶ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (7) Die Entscheidung 2002/526/EG der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Aufhebung der Entscheidung 94/141/EG zur Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in den Nordvogesen⁷ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (8) Die Entscheidung 2002/531/EG der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Änderung der Entscheidung 2002/161/EG zur Genehmigung der von Deutschland vorgelegten Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest und zur Notimpfung von Wildschweinen in Nordrhein-Westfalen⁸ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (9) Mit der Richtlinie 2001/89/EG wird die Richtlinie 80/217/EWG⁹ des Rates aufgehoben, die daher aus dem Abkommen zu streichen ist.
- (10) Mit der Entscheidung 2002/182/EG wird Entscheidung 2001/140/EG¹⁰ der Kommission aufgehoben, die daher aus dem Abkommen zu streichen ist.
- (11) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des Abkommens wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2001/89/EG, berichtet in ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 59, und der Entscheidungen 2002/106/EG, 2002/161/EG, 2002/181/EG, 2002/182/EG, 2002/526/EG und 2002/531/EG in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁶ ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 55.

⁷ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 85.

⁸ ABl. L 172 vom 2.7.2002, S. 63.

⁹ ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 11.

¹⁰ ABl. L 50 vom 21.2.2001, S. 22.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 15. März 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 14. März 2003

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

P. Westerlund

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P.K. Mannes

M. Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

ANHANG ZUM BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 26/2003

Anhang I Kapitel I des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 3.1 wird der Wortlaut unter Nummer 3 (Richtlinie 80/217/EWG des Rates) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"32001 L 0089: Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5), berichtigt in ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 59.

Der Wortlaut der Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

In Anhang III wird unter Nummer 1 Folgendes angefügt:

"Norwegen

Veterinærinstituttet, P.O. Box 8156, 0033 Oslo, Norway."

2. In Teil 3.2 wird nach Nummer 22 (Entscheidung 2001/783/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"23. **32002 D 0106:** Entscheidung 2002/106/EG der Kommission vom 1. Februar 2002 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs mit Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung von Laboruntersuchungen zur Bestätigung der Klassischen Schweinepest (ABl. L 39 vom 9.2.2002, S. 71)."

3. In Teil 3.2 wird der Wortlaut der Nummern 2 (Entscheidung 94/141/EG der Kommission) und 13 (Entscheidung 2001/140/EG der Kommission) unter der Überschrift *"RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN"* gestrichen.

4. In Teil 3.2 werden unter der Überschrift *"RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN"* nach Nummer 14 (Entscheidung 2001/872/EG der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

"15. **32002 D 0161:** Entscheidung 2002/161/EG der Kommission vom 22. Februar 2002 zur Genehmigung der von Deutschland vorgelegten Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest in saarländischen Schwarzwildbeständen und zur Notimpfung von Wildschweinen in Rheinland-Pfalz und im Saarland (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 43), geändert durch:

- **32002 D 0531:** Entscheidung 2002/531/EG der Kommission vom 28. Juni 2002 (ABl. L 172 vom 2.7.2002, S. 63).

16. **32002 D 0181:** Entscheidung 2002/181/EG der Kommission vom 28. Februar 2002 zur Genehmigung des von Luxemburg vorgelegten Plans zur Tilgung der

klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in bestimmten Teilen des Landes (ABl. L 61 vom 2.3.2002, p. 54).

17. **32002 D 0182:** Entscheidung 2002/182/EG der Kommission vom 28. Februar 2002 zur Genehmigung des von Österreich vorgelegten geänderten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation im Bundesland Niederösterreich (ABl. L 61 vom 2.3.2002, p. 55).
18. **32002 D 0526:** Entscheidung 2002/526/EG der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Aufhebung der Entscheidung 94/141/EG zur Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in den Nordvogesen (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 85)."